

Satzung



Partnerschaftskomitee
Salzdahlum/Briouze e.V.

Deutsch-Französische Partnerschaft zwischen Salzdahlum (Niedersachsen) und Briouze (Normandie)

Unser Beitrag zur Europäischen Vereinigung

Satzung des Partnerschaftskomitees Salzdahlum/Briouze e.V.

§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins

Zu dem in § 2 genannten Zweck wird ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegründet, der den Namen "Partnerschaftskomitee Salzdahlum/Briouze e.V." führt und seinen Sitz in Salzdahlum hat. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 150567 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit Bürgern und Gemeinden anderer Staaten zu pflegen, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im Innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene pflegen. Vornehmlich mit der französischen Partnerstadt Briouze in der Normandie sind die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und weiterzuführen.
2. Die Förderung des Jugendaustausches ist eine vorrangige Aufgabe des Partnerschaftskomitees.
3. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die obige in § 2 aufgeführten Ziel und Aufgaben des Vereins unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. die schriftliche Austrittserklärung mit einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende,
 - b. den Tod,
 - c. den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheiten von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung hat in zweijährigem Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.

3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die örtliche Presse. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von 10 Tagen liegen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand Mitglieder hat. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nach erneuter Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftwart und vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand, der die Geschäfte im Sinne des Vereinszweckes zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen hat, setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - b. dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. zwei Beisitzern, die dem Ortsrat Salzdahlum angehören.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte bilden, wobei folgenden Bereiche aus Salzdahlum vertreten sein sollten
 - Vereine/Verbände
 - Schulen
 - Kindergärten
 - Kirchen
 - Feuerwehr
 - Landwirtschaft
 - Handwerk und Betriebe
3. Jeweils zwei Mitglieder zusammen aus dem unter § 7 (1) a) bis d) genannten Vorstand vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Zu den Sitzungen ist von dem/der Vorsitzenden schriftlich und mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des "Partnerschaftskomitees Salzdahlum/Briouze e.V." kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst in der Jugendpflege, zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 3. November 2000 beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung im März 2003 geändert worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.